

Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016: 23.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2017: 06.01.

- 558 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 45

Freitag, 4. November

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“ 558

Jahresabschluss 2015 des Baubetriebshofes Wiesmoor..... 559

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.06 -EDEKA Münkeboe- im OT Münkeboe der Gemeinde Südbrookmerland..... 560

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2017 561

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 25.08.2016 folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“ vom 25.05.2007 ändert, beschlossen:

§ 1

§ 3 (Verfahrensdauer) wird ergänzt durch Satz 2 und erhält folgende Neufassung:

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 12 Jahre festgelegt. Da die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden kann, wird die Verfahrensdauer auf 15 Jahre, bis Ende des Jahres 2022, verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die bisherige Satzung vom 25.05.2007 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Aurich“ bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Aurich, den 01.11.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kuiper

**Jahresabschluss 2015
des Baubetriebshofes Wiesmoor**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 den Jahresabschluss 2015 des Baubetriebshofes Wiesmoor festgestellt und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2015 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresgewinn in Höhe von 762,57 € ab. Der Jahresüberschuss sowie der bisherige Verlustvortrag werden gem. § 12 Abs. 1 EigBetrVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt nach erfolgter Prüfung laut Prüfungsbericht vom 09.08.2016:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof Wiesmoor" für das Geschäftsjahr 2015 entsprechen nach der pflichtgemäßen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Der Eigenbetrieb kann bei Angemessenheit der Maschinenstundensätze und einem angemessenen Aufschlagssatz auf die Materialbeschaffungskosten wirtschaftlich geführt werden."

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen

**vom 21. November 2016 bis 29. November 2016
beim Baubetriebshof Wiesmoor, Hauptstraße 252, 26639 Wiesmoor,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 16.15 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr.**

Wiesmoor, 26. Oktober 2016

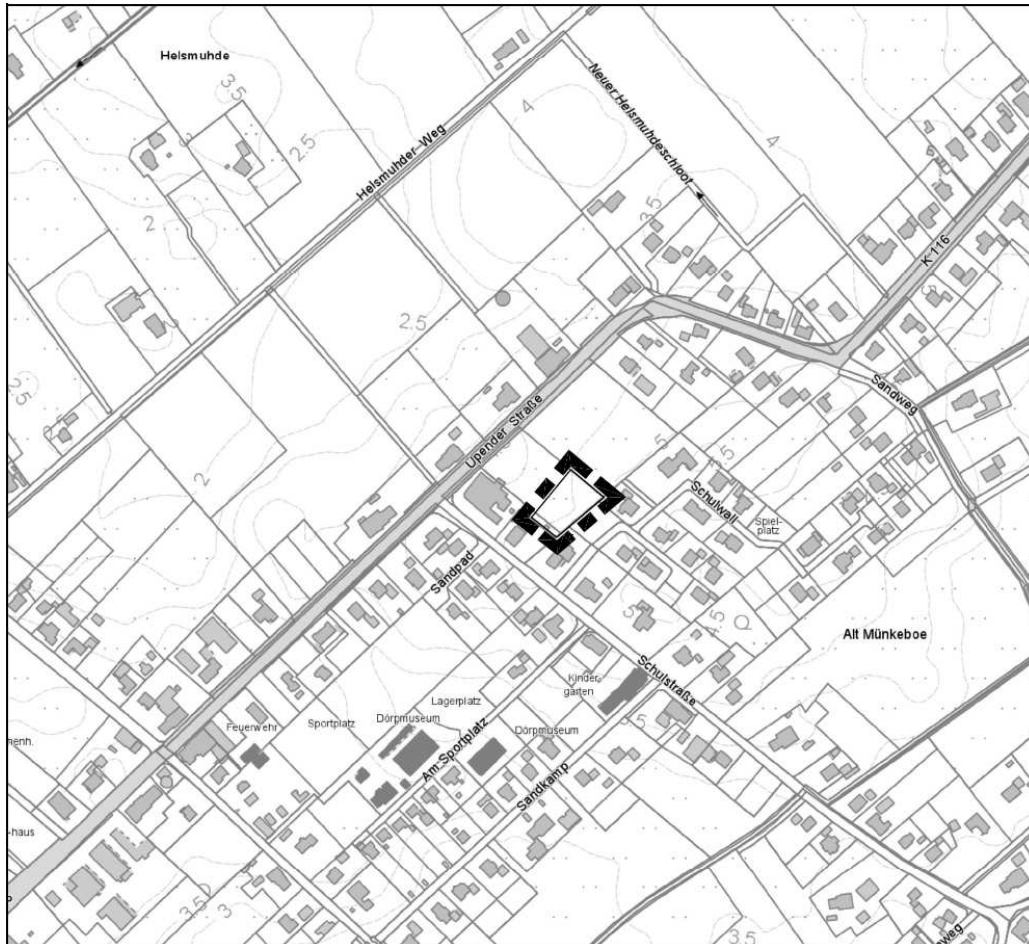
Baubetriebshof Wiesmoor

Betriebsleiter
Burlager

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.06
-EDEKA Münkeboe-
im OT Münkeboe der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.06 im Ortsteil Münkeboe mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.06 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5.06 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5.06 liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Vorhabenplänen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvic-torburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.06 im OT Münkeboe ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 02. November 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. Nr. 18/2013 S. 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 05. Oktober 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.199.000,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.199.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.185.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.487.900,00 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	130.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	130.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	465.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.315.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.082.900,00 EUR

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **530.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2017 zu zahlende Umlage wird auf **2.650.000,00 EUR** als allgemeine Umlage und **130.000,00 EUR** als investive Umlage festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

	Allgemeine Umlage	investive Umlage
Landkreis Aurich	1.170.660,24 EUR	57.428,62 EUR
Landkreis Leer	920.087,71 EUR	45.136,38 EUR
Landkreis Wittmund	559.252,05 EUR	27.435,01 EUR

Wittmund, den 05. Oktober 2016

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland

- Anstalt öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer
Hinrichs

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 05.12. bis 14.12.2016 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 01. November 2016

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.